



Stand: August 2011

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die RSG Falkenberg e.V. mit dem Sitz in Flörsheim, Falkenberg ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Wiesbaden) eingetragen.

Der Verein ist über den Sportkreis Main Taunus Mitglied im Landessportbund Hessen und über den Kreisreiterbund Wiesbaden im Reit- und Fahrverband und damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN, Sitz Warendorf).

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports auf breiter Basis sowie die reiterliche Ausbildung und Fortbildung seiner Mitglieder. Er unterstützt und fördert alle Bestrebungen, die auf die Hebung und Verbesserung der Pferdehaltung gerichtet sind. Sein besonderes Augenmerk gilt der reiterlichen Förderung.
 - Reitsportliche Veranstaltungen durchzuführen, an solchen teilzunehmen und sie zu unterstützen,
 - Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband,
 - Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb und Annahme der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen,

die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

2. Die Mitglieder verpflichten sich

- a) die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.
- c) bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der FN und der zuständigen Landeskommissionen zu beachten.
- d) die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten und zu befolgen. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere Tierquälereien, gelten als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen und begründen den Ausschluss aus dem Verein.
- e) die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung einzuhalten. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregelungen (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen oder Teilnahmesperren geahndet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - Gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie können erst nach Ablauf eines Jahres wieder einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein richten.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. Sie sind in der Gebührenordnung des Reitvereins dokumentiert. Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringschuld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Beitragsrückstellungen werden mit einem Zahlungsbefehl, wenn bis zu der gesetzten Frist, die Zahlung nicht einging, eingeholt.
Die Beiträge werden im Rahmen der Gebührenordnung geregelt.

3. Organisation

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. den Vorstand, bestehend aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem erweiterten Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes.
- d) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer.
- e) Wahl von Ausschüssen mit dauernden oder zeitlich begrenzten Aufgabenbereichen.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

EINBERUFUNG - VORSITZ - DURCHFÜHRUNG

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung (bei Vorliegen der Adresse per E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Auf-

wandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
2. Jährlich wird die Hälfte des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden im Wechsel: 1. der erste Vorsitzende, der Jugend-/Sportwart, der Schriftführer sowie zwei Beisitzer. 2. der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie zwei weitere Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist - wenn kein Widerspruch erfolgt - durch Zuruf (offene Wahl) zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestellen. Die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern. Ihnen sollen u. a. angehören:
 - der Schriftführer
 - der Reit- und Jugendwart
 - sowie bis zu 4 Beisitzer.

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Beratung des Haushaltsvoranschlages, der von der Jahreshauptversammlung jeweils zu genehmigen ist. Im Übrigen bestimmt der Vorstand, in welchen Fällen der erweiterte Vorstand einberufen werden soll. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes.

Der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber allen Mitgliedern uneingeschränkt weisungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

§ 11 Vereinsjugend

Ihre Belange werden durch den Reit- und Jugendwart vertreten.

§ 12 Ehrenausschuss

Für die Schlichtung von Streitfällen zwischen Vorstand und Mitgliedern oder Mitgliedern untereinander, ist der Ehrenausschuss zuständig. Dieser besteht aus 3-5 Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In diesem Ausschuss dürfen keine Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sein. Die Tätigkeit und das Verfahren des Ehrenausschusses regelt eine Geschäftsordnung.

3. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und Ehrenmitgliedern nach dem Stand des Einberufungstages.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung unter Angabe des Zweckes und Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Sitzung einberaumt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen und entsprechend zu protokollieren.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird etwa vorhandenes Vermögen des Vereins der Stadt Flörsheim für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins verbleibt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Liquidator im Amt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die in der Reitanlage durch Miet-, Privat- oder Drittpferde entstehen. Der Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereins gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reit-sportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind. Darüber hinaus wird dem(n) Reiter(innen) der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.